

sprechenden Gefahrzeichen bzw. Strahlenwarnzeichen* versehen sind, müssen im Fährverkehr stets einzeln transportiert werden.

(4) Kraftstoffe im Kraftstofftank oder in Reservekanistern, die dem Eigenbedarf der transportierten Fahrzeuge dienen, dürfen ohne Anzeige gemäß Abs. 2 mitgeführt werden.

§ 15

Ordnungsstrafbestimmung

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- eine Fähr ohne Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 5 betreibt
 - eine Fähr entgegen den Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 betreibt
 - eine Fähr führt, die nicht betriebs- und verkehrssicher ist
 - den Weisungen der Aufsichtsorgane gemäß § 5 Abs. 1 ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt
 - durch sein Verhalten die Sicherheit des Fährverkehrs gefährdet
 - es unterläßt, dem Fährmann den Transport gefährlicher Güter gemäß § 14 Abs. 2 anzuzeigen

kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes oder den Vorständen der zuständigen Wasserstraßenämter
- den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht
- den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden
- dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik
- den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung, des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Organe der Gewässeraufsicht, der örtlichen Räte und die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10-M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

* z. Z. gilt die Nomenklatur gefährlicher Güter, für deren Transport im öffentlichen Straßenverkehr besondere Sicherheitsbestimmungen erforderlich sind (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Vfg. Nr. 107/14/68)

§ 16

Aushang

(1) Ein Exemplar dieser Anordnung muß auf jeder Fähr vorhanden sein.

(2) Der Text des § 10 Absätze 1 bis 5 und der §§ 11 bis 15 ist an den Fähranlegestellen gut sichtbar anzubringen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt — mit Ausnahme der Anlage — am 1. Mai 1970 in Kraft.

(2) Die Anlage tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung ist die Anordnung vom 15. November 1958 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe (GBl. I S. 891) für Fähren nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 26. März 1970

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für Fähren, die nicht den Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation unterliegen

1. Bauvorschriften

- 1.1. Fähren müssen in Konstruktion und Bauausführung den Erfordernissen ihres Verwendungszweckes und Einsatzbereiches entsprechen.
- 1.2. Für Fähren, gegen deren technischen Zustand Bedenken bestehen, ist ein Gutachten der DSRK einzuholen. Die Beschaffung des Gutachtens obliegt dem Rechtsträger bzw. Eigentümer der Fähr.
- 1.3. Der Einbau stationärer Benzinmotoren ist verboten.
- 1.4. Motorenanlagen müssen der Art und Leistung des Motors entsprechend gebaut werden. Die Einbaurichtlinien des Motorenherstellers sind zu beachten. Durch den Einbau der Motoranlage darf die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fähr nicht beeinträchtigt werden. Der Einbau hat so zu erfolgen, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und den übrigen Verkehr auf den Gewässern vermieden wird.
- 1.5. Die Verbände der Fähr müssen für den Einbau der Motorenanlage dimensioniert sein.